

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

#### Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens Konzept D 100

und

#### Übertragung aller Vermögensgegenstände auf ein anderes Sondervermögen

##### 1. Übertragung aller Vermögensgegenstände auf ein anderes Sondervermögen

Die HANSAINVEST beabsichtigt, die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens Konzept D 100 auf das Sondervermögen Konzept Europa Plus gem. § 40 Satz 1 Nr. 4 Investmentgesetz (InvG) am 30. November 2010 vorzunehmen.

Die Performance der beiden vorgenannten Sondervermögen stellte sich in der jüngsten Vergangenheit (ausgehend vom Stichtag 12.05.2010) wie folgt dar:

Fondsname	WE-BVI <sup>1</sup> 1 Monat	WE-BVI 3 Monate	WE-BVI 6 Monate	WE-BVI 1 Jahr	WE-BVI seit 1.1.2009
Konzept D 100	-4,05%	7,28%	5,42%	21,66%	23,37%
Konzept Europa plus	-7,23%	2,54%	-2,82%	10,86%	12,92%

Das starke Divergieren der Performance bei Betrachtung des Geschäftsjahres 2009 ist insbesondere den Turbulenzen im Zuge der Finanzmarktkrise geschuldet. Darüber hinaus wirkte sich die Euro-Krise in den letzten Wochen auf die Performance aus. Wie den jüngsten Performanceangaben zu entnehmen ist, hat sich die Performance der beiden Sondervermögen wieder angeglichen.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände wurde mit Schreiben vom 4. Mai 2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung gehen zu Lasten der HANSAINVEST.

##### 2. Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens Konzept D 100

Die HANSAINVEST hat lediglich § 2 Absatz 2, 3 und 4 der Besonderen Vertragsbedingungen geändert.

Die Anlagegrenze in § 2 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen wurde von 49% auf 25% herabgesetzt.

Weiterhin haben sich die Anforderungen an Emittenten der im Sondervermögen befindlichen Aktien geändert. Daher wurde § 2 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen im Wortlaut verändert und ein neuer nachfolgender Absatz 4 eingefügt, wodurch sich die nachfolgende Nummerierung innerhalb des § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen verschoben hat.

Hintergrund der vorstehend ausgeführten Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Schaffung der Voraussetzung für eine Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermö-

<sup>1</sup> Wertentwicklung nach der Methode des BVI Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)

gens Konzept D 100 auf das Sondervermögen Konzept Europa Plus. Durch die Änderung sollen die Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens Konzept D 100 an die des Konzept Europa Plus angeglichen werden.

Wir bieten den Anlegern an, die Anteile an dem Sondervermögen Konzept D 100 in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

Die Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen wurde mit Schreiben vom 19. April 2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 29. November 2010 in Kraft.

Nachstehend finden Sie bitte § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen in neuer Fassung abgedruckt.

Hamburg, den 14. Mai 2010

Die Geschäftsleitung

## **Konzept D 100**

### **„§ 2 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Das Sondervermögen muss überwiegend aus Aktien von Unternehmen bestehen, deren Sitz sich in Europa befindet.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 und 2 von Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Europa haben und die gemäß § 5 Buchstabe a) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, anlegen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
7. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
8. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- und ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenständen gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 7 anlegen. Die in Pension genomme-

nen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.“